



Brüssel, den 31. August 2016  
(OR. en)

11752/1/16  
REV 1

COMPET 454  
ENV 533  
CHIMIE 44  
MI 537  
ENT 154

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11158/16 COMPET 419 ENV 493 CHIMIE 42 MI 501 ENT 138

Betr.: Richtlinie XXX der Kommission vom ... zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates bezüglich des höchsten zulässigen Drucks von Aerosolpackungen und zur Anpassung der Kennzeichnungsbestimmungen an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 5 der Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen<sup>1</sup> ist ein Verfahren zur Änderung der Richtlinie vorgesehen.

<sup>1</sup> ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/10/EU der Kommission vom 19. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung ihrer Kennzeichnungsvorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 77 vom 20.3.2013, S. 20).

2. Daher wurde am 17. Mai 2016 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>2</sup> der gemäß Artikel 6 der Richtlinie 75/324/EWG eingesetzte Ausschuss gehört. Der Ausschuss hat (bei einer Gegenstimme) für den Entwurf der oben genannten Maßnahme gestimmt.
3. Die Kommission hat den eingangs genannten Richtlinienentwurf<sup>3</sup> daraufhin gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 6. Juli 2016 dem Rat vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsrichtlinien durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
5. Die Delegationen wurden am 11. Juli 2016 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Richtlinienentwurfs bis zum 22. August 2016 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Richtlinienentwurf nicht ablehnt.

---

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

<sup>3</sup> Dok. 11158/16.